

HRRS-Nummer: HRRS 2012 Nr. 686

Bearbeiter: Karsten Gaede

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2012 Nr. 686, Rn. X

BGH 2 StR 122/12 - Beschluss vom 4. Juli 2012 (BGH)

Unparteilichkeit des Richters am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krehl (Anzeige von Umständen, die eine Ablehnung wegen Befangenheit rechtfertigen könnten; Besorgnis der Befangenheit).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG; § 24 StPO; § 30 StPO

Leitsatz des Bearbeiters

Einzelfall einer Anzeige von ergänzenden Umständen gemäß § 30 StPO durch einen Bundesrichter, die nach Ansicht des Senats entgegen der Beurteilung dieses Bundesrichters im Zusammenhang mit dem Streit um die Neubesetzung des Vorsitzes des Senats die Ablehnung des Richters wegen Besorgnis der Befangenheit nicht rechtfertigen.

Entscheidungstenor

Es wird festgestellt, dass kein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit des Richters am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krehl zu rechtfertigen.

Gründe

Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Krehl hat gemäß § 30 StPO Umstände angezeigt, die nach seiner Auffassung 1
eine Ablehnung wegen Befangenheit rechtfertigen könnten.

Die von Prof. Dr. Krehl vorgetragene Umstände rechtfertigen ein Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit nicht. Der 2
Senat hat bereits mit Beschlüssen vom 9. Mai 2012 (2 StR 620/11, 2 StR 622/11 und 2 StR 25/12)
Befangenheitsgesuche gegen Prof. Dr. Krehl auf der Grundlage der damaligen dienstlichen Erklärungen des Richters
als unbegründet zurückgewiesen. Mit Beschlüssen vom 20. Juni 2012 (2 StR 61/12 und 2 StR 166/12) hat der Senat
u.a. Prof. Dr. Krehl betreffende - weitere - Befangenheitsgesuche als unbegründet zurückgewiesen. In diesen Verfahren
hatte Prof. Dr. Krehl dienstliche Erklärungen abgegeben, die inhaltlich wesentliche Punkte betrafen, die auch
Gegenstand der im vorliegenden Verfahren gemachten Selbstanzeigen gemäß § 30 StPO sind. An den genannten
Beschlüssen vom 9. Mai 2012 und vom 20. Juni 2012 hält der Senat fest.

Auch die in der dienstlichen Erklärung von Prof. Dr. Krehl vom 26. Juni 2012 ergänzend dargelegten Umstände geben 3
für die am Verfahren Beteiligten bei vernünftiger Würdigung keinen Anlass, an der Unvoreingenommenheit des Richters
zu zweifeln. Dies gilt insbesondere für die aus seiner Sicht geschilderte Erledigung anderer beim Senat anhängiger
Verfahren, in denen Prof. Dr. Krehl Erklärungen gemäß § 30 StPO abgegeben hat.

Zur Frage einer - in der vorliegenden Konstellation ausgeschlossenen - unabhängigkeitsbeeinträchtigenden 4
Einflussnahme auf die durch das Präsidium zur Frage der Besetzung des Senates angehörten Richter wird ergänzend
auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 13. Juni 2012 verwiesen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 13.
Juni 2012 - 2 BvR 610/12, 2 BvR 625/12).